

KI DRÜBERKIPPEN, FERTIG?

Die Frage ist bewusst provokativ gestellt, denn die Antwort lautet klar: Nein. So einfach ist es mit dem Einsatz künstlicher Intelligenz in der Anwaltschaft bei Weitem nicht. Doch die Realität ist, dass KI-Systeme die Schwelle von einer futuristischen Spielerei zu einem alltäglichen Werkzeug bereits überschritten haben. Die Justiz muss sich darauf einstellen, dass die anwaltlichen Schriftsätze, die auf den richterlichen Schreibtischen landen, zunehmend unter Zuhilfenahme von KI erstellt werden. Dies bringt eine Reihe von Veränderungen mit sich – im Positiven wie im Herausfordernden.

Zunächst die gute Nachricht: Richterinnen und Richter können sich auf eine signifikant verbesserte Qualität der anwaltlichen Arbeit einstellen, und das flächendeckend – ja, wirklich! Die Zeiten, in denen nur Großkanzleien über die menschlich-technischen Ressourcen für perfekt ausformulierte und tiefgreifend recherchierte Schriftsätze verfügten, neigen sich dem Ende zu. KI-Assistenzsysteme demokratisieren den Zugang zu hoher Qualität. Schriftsätze werden nicht nur schneller eingereicht, weil Texterstellung und Recherche massiv beschleunigt werden. Sie werden auch besser formuliert, stringenter argumentiert und sprachlich präziser sein. Für die Gerichte bedeutet das: kürzere, lesbarere und überzeugendere Einreichungen, die den Kern des Problems schneller erfassen lassen.

Sie schmunzeln? Vermutlich nicht mehr lange, denn es ist wirklich so. Natürlich werden jetzt viele Fehler, Halluzinationen und schlechte Anwendungsfälle von KI-Einsatz bekannt. Aber ich möchte zunächst auf die

guten Arbeitsergebnisse hinweisen, die man einfach nicht bemerkt oder mit dem höchsten deutschsprachigen Lob bedenkt: „Da kann man nicht meckern“ – denn die gibt es längst. Viele Anwälte und Kanzleien setzen KI bereits heute pragmatisch ein, um die Qualität ihrer Arbeit zu sichern und zu steigern. Schlecht verständliche Schriftsätze werden vor Einreichung geglättet, Entwürfe mit dem Akteninhalt abgeglichen, um Widersprüche zu finden und zu korrigieren, bevor sie das Gericht erreichen. Die Verständlichkeit wird verbessert, Inkonsistenzen werden leichter entdeckt. Selbst die Analyse von Schriftsätzen der Gegenseite wird erleichtert. So ist es möglich, treffsicherer zu antworten. All dies geschieht – im Idealfall – im Bewusstsein, dass die KI nur einen Entwurf liefert, der einer sorgfältigen menschlichen Überprüfung bedarf.

Gerade in den Massenverfahren, in denen schon heute auf beiden Seiten offenkundig wenige Menschen (wenn überhaupt ...) an der Verfertigung der Schriftsätze beteiligt sind, sind weitere Entwicklungen denkbar. Man stelle sich eine KI-basierte Qualitätskontrolle am Ende der digitalen Massenschriftsatz-Industrie-Fertigungsstraße vor: Bevor ein Schriftsatz das Haus verlässt, prüft ein System, ob er überhaupt zu den letzten Verfügungen des Gerichts und den Schriftsätzen der Gegenseite passt – ein häufiges Problem in der Gegenwart, in der das nicht immer in Massenverfahren geschieht, zum Ärger des Gerichts. Ein generischer, unpassender oder völlig misslungener Entwurf würde so automatisch aussortiert. Idealerweise landet dieser dann bei einem menschlichen Bearbeiter, der ihn vor dem Versand prüft und korrigiert. Darüber hinaus ermöglicht diese Technologie den Kanzleien, systematisch zu testen, wie bestimmte Argumente bei einzelnen Richtern, Kammern und Senaten aufgenommen werden, wenn sie dort wiederholt auftreten – ein sogenanntes A/B-Testing. Richter müssen sich also darauf einstellen, dass ohne ihr Wissen stärker erprobt wird, welche Argumentation sie goutieren und welche nicht. Die Professionalität der anwaltlichen Arbeit wird auf breiter Front steigen.

Die weitaus größere und subtilere Gefahr liegt im „schönen Schein“. Besonders arbeitsintensiv wird es, wenn Schriftsätze halluzinierte, also erfundene Fundstellen aus Literatur und Rechtsprechung enthalten oder sehr überzeugend nicht existente Rechtssätze behaupten. Richter könnten zukünftig bei einem entsprechenden Verdacht die Parteien auffordern, die



Dieses Bild wurde mithilfe Künstlicher Intelligenz erstellt.

Fundstellen zu belegen, indem sie die zitierte Literatur und Rechtsprechung im Anhang mitschicken. Nachlässig arbeitende Anwälte, die diese Ergebnisse ungeprüft übernehmen, belasten die Gerichte bereits heute mit der mühsamen Aufgabe, diesen Fiktionen nachzugehen. Dabei müssen Anwälte beachten, dass die Verwendung erfundener Fundstellen berufs- oder sogar strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Doch laut OLG Koblenz (Beschluss vom 25.01.2001 – 2 Ws 30/01) ist z. B. das Behaupten von nicht existenten Gerichtsentscheidungen kein Prozessbetrug, da das Gericht das Recht eben kennt. In solchen Halluzinationsfällen empfiehlt es sich, dies im Verfahren durch einen richterlichen Hinweis zu klären, anstatt die KI-Zitate in einer veröffentlichten Entscheidung bloßzustellen (so aber AG Köln, Beschluss vom 2.7.2025 – 312 F 130/25).

Eine besondere Herausforderung stellt sich bei nicht anwaltlich vertretenen Parteien, aber auch bei anderen Beteiligten wie Sachverständigen oder Personen, die kraft Amtes rechtserheblich handeln. Diese könnten ebenfalls versucht sein, ihre Schriftsätze und Gutachten mit KI-Werkzeugen zu erstellen. Insbesondere bei Naturalparteien ist das problematisch, da sie sich durch unzutreffende rechtliche Ausführungen oder sachlich falsche Tatsachenbehauptungen aus der KI selbst belasten könnten oder Gefahr laufen, den Prozess zu verlieren, obwohl sie ihn bei korrekter Darlegung hätten gewinnen müssen. Sie gehen möglicherweise davon aus, eine schlüssige Klage eingereicht oder eine erhebliche Erwiderung vorgelegt zu haben. Tatsächlich ist dies nicht der Fall, da sie die Qualität des Outputs mangels eigener Rechtskenntnis nicht beurteilen können. Im schlimmsten Fall schaden sie damit ihrer eigenen Sache erheblich oder belasten das Gericht mit fehlerhaften Eingaben. Es könnte daher für die Gerichte geboten sein, solche Beteiligten proaktiv auf die Thematik hinzuweisen. Ein richterlicher Hinweis zu Beginn des Verfahrens könnte präventiv wirken und die notwendige Sorgfalt im Umgang mit der neuen Technik einfordern. Gerichte sollten einen solchen Standardhinweis stets in ihre ersten prozessleitenden Verfügungen aufnehmen, auch an die Rechtsanwälte, etwa so:

„Das Gericht weist [den/die Beteiligte/n] darauf hin, dass er/sie im Rahmen der prozessualen Wahrheitspflicht für die Richtigkeit aller Angaben und Einreichungen vollumfänglich verantwortlich ist/sind. Sollten zur Erstellung von Schriftsätzen digitale Assistenzsysteme oder eine sogenannte ‚Künstliche Intelligenz‘ (KI) genutzt worden sein, wird eindringlich darum gebeten, sämtliche von diesen Systemen generierten Inhalte – insbesondere Rechtsausführungen und Zitate von Fundstellen – vor der Einreichung sorgfältig auf ihre Korrektheit zu überprüfen, insbesondere auf so-



Dieses Bild wurde mithilfe Künstlicher Intelligenz erstellt.

nannte KI-Halluzinationen, also erfundene Rechtsätze sowie Zitate aus Rechtsprechung und jur. Literatur. Für fehlerhafte oder irreführende Angaben hat/haben [der/die Beteiligte/n] selbst einzustehen.“

Falls dann doch einmal Probleme auftreten, kann sich kein Beteiligter mehr damit herausreden, er habe nicht gewusst, dass es KI-Halluzinationen überhaupt gibt.

Die Konsequenz aus alledem ist unausweichlich: Die Justiz wird nicht umhinkommen, ihrerseits aufzurüsten. Richterinnen und Richter werden ebenfalls KI-gestützte Werkzeuge benötigen, um die KI-generierten Schriftsätze der Anwaltschaft effizient zu analysieren, auf Plausibilität zu prüfen und Quellen zu verifizieren. Der Wettlauf hat begonnen, aber er muss nicht in einem Wettrüsten enden. Wenn beide Seiten – Anwaltschaft und Justiz – die neuen Werkzeuge kompetent und verantwortungsvoll nutzen, wird letztendlich die Qualität der juristischen Auseinandersetzung und damit die Gerechtigkeit selbst profitieren. Am Ende bleibt immer noch für alle die Aufgabe, gemeinsam den Rechtsstaat zu festigen und nicht zu destabilisieren – beides geht mit KI sicherlich besser, setzen wir sie also doch bitte für die Bewahrung der Rechtsstaatlichkeit ein.

Tom Braegelmann



Tom Braegelmann ist Rechtsanwalt mit Schwerpunkt im internationalen Insolvenz- und Wirtschaftsrecht und befasst sich in seiner wissenschaftlichen Arbeit unter anderem mit den rechtlichen und praktischen Implikationen des Einsatzes Künstlicher Intelligenz im anwaltlichen Berufsalltag.